

Planungsverband Region Ingolstadt

Fenster
schließen

Niederschrift

über die Planungsausschusssitzung vom 04. Dezember 2009 im Besprechungsraum des Landratsamtes Eichstätt -Dienststelle Ingolstadt-

Teilnehmer:

Vorsitzender	Dr. Alfred Lehmann Oberbürgermeister und Verbandsvorsitzender
Planungsausschuss	Anwesenheitsliste (Anlage 1) hierzu ist anzufügen, dass Herr Oberbürgermeister Dr. Gmehling an der Sitzung teilgenommen, jedoch die Anwesenheitsliste nicht unterschrieben hat
Regionsbeauftragter Höhere Landesplanungsbehörde Vertreter der Medien	Herr Dr. Wagner Herr Kufeld Herr Jung, Neuburger Rundschau Herr Rehberger, Donau Kurier

Beginn der Sitzung:	9.00 Uhr
Ende der Sitzung:	10.15 Uhr

Tagesordnung (öffentliche Sitzung)

TOP 1

Vollzug der Wasser- und Verwaltungsverfahrensgesetze;

Antrag auf Planfeststellung nach § 31 Abs. 2 WHG zum Gewässerausbau der Paar zum Hochwasserschutz des Marktes Reichertshofen

Antragsteller: Markt Reichertshofen

hier: Anhörungsverfahren nach Art. 73 Abs. 2 und 3a BayVwVfG

TOP 2

Elfte Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8);

Kapitel B I 1 (neu) Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen

Kapitel B I 2 (neu) Sicherung, Pflege und Entwicklung der Landschaft

TOP 3

Zwölfte Änderung des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken (7)

Änderung des Teilkapitels B IV Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen

TOP 4

Teilfortschreibung des Regionalplans der Region Ingolstadt

Kapitel B IV Gewerbliche Wirtschaft, Arbeitsmarkt und Tourismus, Punkt 5 Sicherung und Abbau von Bodenschätzen

TOP 5

Vollzug der Naturschutzgesetze

5.1 Erweiterungen der Schutzzone des Naturparks Altmühltal im Bereich des Marktes Kinding und des Marktes Mörnsheim

5.2 Aufhebung von Teilbereichen der Schutzzone des Naturparks Altmühltal im Bereich des Marktes Mörnsheim

5.3 geplantes Naturschutzgebiet „Arzberg bei Beilngries“

TOP 6

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag der Fa. Schielein GmbH & Co. KG auf Errichtung einer offenen Wasserfläche im Anschluss an den bestehenden Lorenziweiher mittels Kiesabbau auf Fl.Nrn. 281, 255 der Gemarkung Nötting und Fl.Nr. 546 der Gemarkung Ilmendorf

TOP 7

Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 114 M GVZ-Erweiterung
Raumordnungsverfahren für die geplante GVZ-Erweiterung

TOP 8

Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Ingolstadt für den Stadtbereich Nordwest südlich der Gaimersheimer Straße, nördlich der Richard-Wagner-Straße/Audi-Kreisel zwischen Stadtgrenze im Westen und Permoser Straße im Westen und Permoserstraße im Osten

Top 9

Antrag der Gemeinde Münchsmünster und des Marktes Pförring auf Einstufung als unterzentraler Doppelort

TOP 10

Verkehrskonzept und Innenstadt- und Einzelhandelsentwicklungskonzept der Stadt Schrobenhausen

TOP 11

Jahresrechnung 2008

Top 12

Haushalt 2010

TOP 13

Verschiedenes

10. Änderung des Regionalplans Region Regensburg
Teilabschnitt B IV 2.1 Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen



Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung des Planungsausschusses und begrüßte die Sitzungsteilnehmer sowie Herrn Jung, Neuburger Rundschau als Vertreter der Medien. Der Regionsbeauftragte Dr. Wagner, Herr Kufeld als Vertreter der Höheren Landesplanungsbehörde sowie Herr Rehberger, Donau Kurier kamen erst nach der offiziellen Begrüßung zur Sitzung des Planungsausschusses. Einwendungen gegen die Form und Frist der Ladung sowie gegen die Tagesordnung wurden nicht erhoben. Der Vorsitzende stellte die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

TOP 1**Vollzug der Wasser- und Verwaltungsverfahrensgesetze;**

Antrag auf Planfeststellung nach § 31 Abs. 2 WHG zum Gewässerausbau der Paar zum Hochwasserschutz des Marktes Reichertshofen

Antragsteller: Markt Reichertshofen

hier: Anhörungsverfahren nach Art. 73 Abs. 2 und 3a BayVwVfG

Sachvortrag des Vorsitzenden

Mit o.g. Vorhaben beabsichtigt der Markt Reichertshofen für die im Stadtgebiet bereits errichteten Hochwasserschutzmaßnahmen nachträglich das erforderliche Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Um den erwünschten Schutz vor einem 100-jährlichen Hochwasser im erforderlichen Umfang gewährleisten zu können sind die bereits vorhandenen Bauwerke entsprechend der in den Planunterlagen beschriebenen Maßnahmen zu ertüchtigen.

Es ist anzustreben, den Schutz vor den Gefahren des Wassers durch natürlichen Rückhalt in der Fläche, technische Schutzmaßnahmen und eine weitergehende Vorsorge sicherzustellen. Es ist von besonderer Bedeutung, das Risiko für bestehende Siedlungen und bedeutende Infrastruktur ökologisch und sozial verträglich zu reduzieren (LEP B I 3.3 (G)). Siedlungen, Wohn- und Industriegebiete [...] im [...] Paartal sollen vor Hochwasser geschützt werden. Die Überschwemmungsgebiete sollen – mit Ausnahme der bestehenden Planungen – durch Hochwasserschutzmaßnahmen nicht weiter eingengt werden (RP 10 B II 2.5.1). Durch die bereits erfolgte sowie die zu erstellende/ertüchtigende Eindeichung wird der Paar Retentionsraum entzogen (ca. 1.750 m³), dieser soll jedoch oberstromig von Reichertshofen durch Tieferlegung (bis zu 0,5 m) einer landwirtschaftlich genutzten Fläche neu geschaffen werden. Mit den beschriebenen Maßnahmen kann der bestehende Hochwasserschutz von Reichertshofen so weit

verbessert werden, dass er Schutz vor einem 100-jährlichem Hochwasser bietet. Negative Auswirkungen sind durch diese auf die im Planungsgebiet liegenden, regionalplanerisch festgelegten Gebiete (landschaftliches Vorbehaltsgebiet, regionaler Grünzug, Biotopverbundachse Paartal) nicht zu erkennen.

Der Regionsbeauftragte kommt in seiner Stellungnahme zu dem Ergebnis, dass gegen die Planungen des Marktes Reichertshofen keine Bedenken aus regionalplanerischer Sicht bestehen. Wortmeldungen zu TOP 1 erfolgten nicht.

Antrag des Vorsitzenden

Aus der Sicht der Regionalplanung bestehen gegen die geplante Maßnahme des Marktes Reichertshofen keine Bedenken. Aus der Sicht der Regionalplanung wird dem Vorhaben zugestimmt.

Beschluss Planungsausschuss

Antrag wurde einstimmig angenommen.



TOP 2:

Elfte Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8);

Kapitel B I 1 (neu) Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen

Kapitel B I 2 (neu) Sicherung, Pflege und Entwicklung der Landschaft

Sachvortrag des Vorsitzenden

Der Planungsausschuss des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken hat die Fortschreibung der Regionalplankapitel B I 1 (neu) Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen sowie Kapitel B I 2 (neu) Sicherung, Pflege und Entwicklung der Landschaft beschlossen. Zu dem ersten Entwurf wurde im Rahmen des Beteiligungsverfahrens vom Planungsverband bereits mit Schreiben vom 30.05.2008 Stellung genommen und keine Bedenken geäußert.

Der Regionsbeauftragte kommt in seiner Stellungnahme zu dem Ergebnis, dass auch für die vorliegende, vor allem im Bereich der Themen Rekultivierung von Abbaustellen, Artenschutz sowie Tourismus erweiterte Fassung der Planunterlagen keine Bedenken bestehen. Wortmeldungen zu TOP 2 erfolgten nicht.

Antrag des Vorsitzenden

Gegen die 11. Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8)

- Kapitel B I 1 (neu) Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen
- Kapitel B I 2 (neu) Sicherung, Pflege und Entwicklung der Landschaft

bestehen keine Bedenken.

Beschluss Planungsausschuss

Antrag wurde einstimmig angenommen.



TOP 3:

Zwölfte Änderung des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken (7);

Änderung des Teilkapitels B IV 2.1 Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen ergänzendes Beteiligungsverfahren

Sachvortrag des Vorsitzenden

Der Planungsausschuss des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken hat die Durchführung eines ergänzenden Beteiligungsverfahrens zur 12. Änderung des Regionalplanes – Teilkapitel B IV 2.1 Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen (B II 1.1.1 (neu)) beschlossen.

Es soll ausschließlich zu den im Vergleich zum Entwurf vom 25.09.2005 vorgenommenen Änderungen Stellung genommen werden. Dabei handelt es sich im wesentlichen um die Herausnahme von Vorranggebieten (QS 1, QS 3, QS 6, QS 8, QS 11, QS 22) bzw. Vorbehaltsgebieten (CA 6), die Umwandlung von bisherigen Vorrang- in nun Vorbehaltsgebiete (QS 14, QS 15, QS 21, QS 25, TO 7 (neu)), um eine Veränderung des Umgriffs von Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten (QS 15, QS 18, QS 19, QS 24, TO 3) sowie die Neudarstellung eines Vorranggebietes (QS 29). Zudem wurde für die Vorranggebiete QS 10, QS 12, QS 13 und das Vorbehaltsgebiet QS 14 wegen ihrer Lage in einem FFH-Gebiet eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt und ihre Darstellung gemäß der dafür notwendigen gutachterlichen Grundlage vorgenommen.

Der Umweltbeauftragte wurde an die Änderungen angepasst.

Der Regionsbeauftragte kommt in seiner Stellungnahme zu dem Ergebnis, dass die vorgenommenen Änderungen keine merklichen Auswirkungen auf die Planungsregion 10 erkennen lassen und somit

aus der Sicht der Regionalplanung gegen das vorgenannte Vorhaben grundsätzlich keine Bedenken zu erheben sind.

Wortmeldungen zu TOP 3 erfolgten nicht.

Antrag des Vorsitzenden

Gegen die 12. Änderung des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken (7) – Änderung des Teilkapitels B IV 2.1 Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen – bestehen keine Bedenken aus der Sicht der Regionalplanung.

Beschluss Planungsausschuss

Antrag wurde einstimmig angenommen.



TOP 4:

Teilfortschreibung des Regionalplans der Region Ingolstadt

Kapitel B IV Gewerbliche Wirtschaft, Arbeitsmarkt und Tourismus, Punkt 5
Sicherung und Abbau von Bodenschätzen

Sachvortrag des Vorsitzenden

Die Gemeinde Weichering beantragt die Teilfortschreibung des Regionalplanes der Region Ingolstadt Kapitel B IV 5 Sicherung und Abbau von Bodenschätzen mit Stand vom 23. November 2005.

Gegenstand der Fortschreibung soll die Ausweisung einer Vorrangfläche für Kiesabbau von ca. 104 ha sein. Das Planareal befindet sich zu jeweils vergleichbaren Anteilen auf den Gebieten der Gemeinden Weichering sowie Karlsruhl und schließt unmittelbar westlich an das bestehende Vorranggebiet Ki 7 an.

Die beantragte Ausweisung soll auch der mittel- bis langfristigen Standortsicherung der dort seit über 25 Jahren ansässigen Donaumoos Kies GmbH & Co. KG dienen. Zudem soll nach Beendigung des Abbaues durch ein abgestimmtes Nachfolgenutzungskonzept sukzessive ein Landschaftsraum entwickelt werden, der auf vielfältige Weise den Belangen von Natur, Bildung und insbesondere Naherholung berücksichtigen soll.

Wesentliche Anteile des Plangebietes befinden sich im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Donaumoos und Paarniederung (RP 10 B I 8.3 Z). Außerhalb der ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung von Bodenschätzen soll ein Abbau grundsätzlich in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten nicht zugelassen werden, sofern der Eingriff in den Naturhaushalt bezüglich landschaftsästhetischer und ökologischer Aspekte durch entsprechende Maßnahmen nicht entsprechend kompensiert werden kann sowie bei Grundwasseraufschlüssen, sofern Wasserflächen verbleiben und der Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen nicht gesichert werden kann (RP 10 B IV 5.2.6 Z).

Zudem soll die großflächige Gewinnung des oberflächennahen Bodenschatzes Kies durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten geordnet werden (RP 10 B IV 5.2.1 Z) und die großflächige Gewinnung grundsätzlich innerhalb der dargestellten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete erfolgen (RP 10 B IV 5.2.2 Z). Daher wäre für eine Realisierung des geplanten Kiesabbaues und damit in Verbindung stehend die nachfolgend vorgesehene Rekultivierung eine entsprechende Fortschreibung des Regionalplanes Ingolstadt erforderlich.

Damit das entsprechende Verfahren in Gang gesetzt und die erforderlichen Unterlagen vorbereitet werden können, ist gem. Art. 19 Abs. 1 BayLPIG i.V.m. Art. 7 Abs. 5 Nr. 2 BayLPIG ein entsprechender Beschluss des Planungsausschusses notwendig.
Wortmeldungen zu TOP 4 erfolgten nicht.

Antrag des Vorsitzenden

Der Regionsbeauftragte wird beauftragt, einen Entwurf für die Fortschreibung des Regionalplan-Kapitels – B IV Gewerbliche Wirtschaft, Arbeitsmarkt und Tourismus, Punkt 5 Sicherung und Abbau von Bodenschätzen – auszuarbeiten und dem Planungsausschuss zur weiteren Beratung vorzulegen.

Beschluss Planungsausschuss

Antrag wurde einstimmig angenommen.



TOP 5

Vollzug der Naturschutzgesetze;

5.1 Erweiterungen der Schutzzone des Naturparks Altmühltal im Bereich des Marktes Mörsnheim

Sachvortrag des Vorsitzenden

Der Landkreis Eichstätt beabsichtigt, die Schutzzone des Naturparks Altmühltal und damit auch bestehendes Landschaftsschutzgebiet zu erweitern.

Im Bereich des Marktes Mörsnheim handelt es sich um ein Areal nördlich von Mörsnheim (ca. 1, 76 ha). Dieses soll als flächengleicher Ausgleich für die Herausnahme, die im Zuge der Errichtung eines

Zeltplatzes nordwestlich der Hammermühle notwendig würde, gelten.

Der Regionsbeauftragte kommt in seiner Stellungnahme zu dem Ergebnis, dass der geplanten Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes bzw. der Schutzzone des Naturparks Altmühltal in diesem Bereich aus regionalplanerischer Sicht zugestimmt werden kann. Allerdings wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Vorhaben des Zeltplatzes, expliziert dessen Norderweiterung für Wohnmobilstellplätze aus regionalplanerischer Sicht kritisch zu sehen und abzulehnen ist.

Der Kreistag des Landkreises Eichstätt hat in seiner Sitzung am 18.09.2009 dem Antrag des Marktes Mörsheim auf Erweiterung der Schutzzone des Naturparks Altmühltal zugestimmt.

Die entsprechende Änderung der Verordnung wurde im Amtsblatt des Landkreises Eichstätt am 23.10.2009 bekanntgemacht und ist somit in Kraft.

Wortmeldungen zu TOP 5.1 erfolgten nicht.

Antrag des Vorsitzenden

Die Änderung der Schutzzone des Naturparks Altmühltal entsprechend dem Kreistagsbeschluss vom 18.09.2009 wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss Planungsausschuss

Antrag wurde einstimmig angenommen.

5.2 Aufhebung von Teilbereichen der Schutzzone des Naturparks Altmühltal im Bereich des Marktes Mörsheim

Sachvortrag des Vorsitzenden

Der Landkreis Eichstätt beabsichtigt, im Bereich nordwestlich der Hammermühle ein Gebiet von ca. 1,75 ha aus der Schutzzone des Naturparks Altmühltal und damit auch bestehendes Landschaftsschutzgebiet herauszunehmen.

In diesem Gebiet sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung eines teilweisen schon bestehenden Zeltplatzes geschaffen werden.

Der Regionsbeauftragte kommt in seiner Stellungnahme zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben des Zeltplatzes kritisch zu bewerten ist, insbesondere dessen Norderweiterung für Wohnmobilstellplätze aus regionalplanerischer Sicht abzulehnen ist. Es sollte daher auch der Aufhebung der vorliegenden Teilbereiche der Schutzzone des Naturparks Altmühltal, zumindest im Bereich der Flurstücke 156 und 157 aus der Sicht der Regionalplanung nicht zugestimmt werden.

' Der Kreistag Eichstätt hat in der Sitzung am 18.09.2009 dem Antrag des Marktes Mörsheim zugestimmt und beschlossen, den Umgriff der Schutzzone des Naturparks Altmühltal entsprechend zu ändern.

Die entsprechende Änderung der Verordnung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Eichstätt bekannt gemacht.

Die Verordnung zur Änderung ist rechtskräftig seit 17.10.2009.

Wortmeldungen zu TOP 5.2 erfolgten nicht.

Antrag des Vorsitzenden

Die Änderung der Schutzzone des Naturparks Altmühltal entsprechend dem Kreistagsbeschluss vom 18.09.2009 wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss Planungsausschuss

Antrag wurde einstimmig angenommen.

5.3 Geplantes Naturschutzgebiet „Arzberg bei Beilngries“

Sachvortrag des Vorsitzenden

Der Landkreis Eichstätt beabsichtigt im Auftrag der Regierung von Oberbayern den Bereich des Südwesthanges des Arzberges bei Beilngries gem. Art. 7 BayNatschG als Naturschutzgebiet auszuweisen. Das Plangebiet liegt im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet (RP 10 B I 8.3 Z) und grenzt randlich an den regionalen Grünzug (RP 10 B I 9.2 Z) sowie die Biotopverbundachse an. In dem Landschaftsraum Südliche Frankenalb sollen weitere Naturschutzgebiete ausgewiesen werden (RP 10 B I 10.8 Z), das vorliegende Gebiet ist gem. Anhang 2 zu RP 10 B I dafür vorgesehen. Aus Sicht der Regionalplanung ist das Vorhaben daher zu begrüßen.

Wortmeldungen zu TOP 5.3 erfolgten nicht.

Antrag des Vorsitzenden

Der geplanten Ausweisung des Naturschutzgebietes „Arzberg bei Beilngries“ wird zugestimmt.

Beschluss Planungsausschuss

Antrag einstimmig angenommen.



TOP 6

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Antrag der Fa. Schielein GmbH & Co. KG auf Errichtung einer offenen Wasserfläche im Anschluss an

den bestehenden Lorenziweiher mittels Kiesabbau auf Fl.Nrn. 281, 255 der Gemarkung Nötting und Fl.Nr. 546 der Gemarkung Ilmendorf

Sachvortrag des Vorsitzenden

Mit Bescheid vom 18.09.2008 hat das Landratsamt Pfaffenhofen der Fa. Schielein GmbH & Co. KG unter Auflagen und Bedingungen die Genehmigung zur Errichtung einer offenen Wasserfläche im Anschluss an den bestehenden Lorenziweiher mittels Kiesabbau auf den Fl.Nrn. 281 und 255 der Gemarkung Nötting und Fl.Nr. 546 der Gemarkung Ilmendorf erteilt. Diese Genehmigung wurde befristet bis 31.12.2009 ausgesprochen.

Zu dieser Genehmigung hat der Planungsverband eine Stellungnahme abgegeben:

Es wurde festgestellt, dass gegen einen Abbau, der nicht primär der Kiesgewinnung, sondern der Anlage einer Wasserskianlage gelte und das für die Folgenutzung unbedingt erforderliche Maß nicht überschreite, keine Bedenken bestünden. Somit steht das Vorhaben auch mit der jetzt beabsichtigten späteren Realisierung bis zum 31.12.2011 den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen. Wortmeldungen zu TOP 6 erfolgten nicht.

Antrag des Vorsitzenden

Gegen die Verlängerung der Genehmigung bis 31.12.2011 bestehen aus der Sicht der Regionalplanung keine Bedenken.

Beschluss Planungsausschuss

Antrag einstimmig angenommen.



TOP 7:

Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 114 M GVZ-Erweiterung
Raumordnungsverfahren für die geplante GVZ-Erweiterung

Sachvortrag des Vorsitzenden

Die Stadt Ingolstadt beabsichtigt mit dem vorgenannten Vorhaben die planungsrechtlichen Grundlagen für die Erweiterung des Güterverteilzentrums (GVZ) zu schaffen. Da das Vorhaben eine Umschlagseinrichtung für den kombinierten Verkehr darstellt, ist gem. § 1 Nr. 9 ROV bei Raumordnungsverfahren notwendig.

Diese landesplanerische Überprüfung wird von der Regierung von Oberbayern im Rahmen eines vereinfachten Raumordnungsverfahrens gem. Art. 23 BayLPIG parallel zum Bauleitplanverfahren durchgeführt. Der nähere Inhalt der beabsichtigten Bauleitplanung kann aus dem als Anlage beigefügten Schreiben des Regionsbeauftragten vom 15.09.2009 entnommen werden.

In der vorgenannten Stellungnahme vom 15.09.2009 kommt der Regionsbeauftragte zu dem Ergebnis, dass unter Beachtung der in der Stellungnahme genannten Punkte aus der Sicht der Regionalplanung der Bauleitplanung der Stadt Ingolstadt zugestimmt werden kann.

Antrag des Vorsitzenden

Unter Berücksichtigung der im Schreiben des Regionsbeauftragten vom 15.09.2009 genannten Punkte wird der beabsichtigten Bauleitplanung der Stadt Ingolstadt seitens des Regionalen Planungsverbandes Ingolstadt zugestimmt.

Nach Bekanntgabe des Beschlussvorschlages wurde in die Diskussion durch folgende Wortmeldungen eingetreten:

Wortmeldung Landrat A. Knapp, Landkreis Eichstätt

Herr Landrat Knapp führt aus, dass grundsätzlich gegen das beabsichtigte Vorhaben keine Bedenken bestehen. Voraussetzung für die Zustimmung sei jedoch, dass ein für die Stadt Ingolstadt verpflichtender Zeitplan dergestalt aufgestellt wird, dass die Nordumgehung Gaimersheim bis zur Fertigstellung des ersten Abschnitts des GVZ Ende 2010 fertiggestellt ist. Dies ist vor allem deshalb erforderlich, weil das bereits derzeitige Verkehrsaufkommen zu einer erheblichen Belastung im Ingolstädter Norden führt. Deshalb ist die Entlastungsstraße um Gaimersheim und Etting von größter Bedeutung für die Entlastung des Verkehrs im Norden von Ingolstadt.

Wortmeldung Herr Bürgermeister Wittmann, Stadt Ingolstadt

Die Forderung des Landkreises Eichstätt hat nach Auffassung von Herrn Bürgermeister Wittmann nichts mit dem Planungsvorhaben der Stadt Ingolstadt zu tun. Herr Wittmann vertritt die Meinung, dass Themen miteinander verquickt wurden, die miteinander so nichts zu tun haben. Er wehrt sich gegen die Abstufung der Staatsstraße zu einer Kreisverbindungsstraße. Der Schwerlastverkehr tangiert das Wohngebiet in Etting, was aus seiner Sicht nicht widerspruchlos hinzunehmen ist.

Wortmeldung Herr Prof. Dr. Genosko, Stadt Ingolstadt

Herr Prof. Dr. Genosko führte aus, dass durch Baugebietsausweisungen im Norden von Ingolstadt eine Stadt wie „Eichstätt“ entstanden ist und sich das Verkehrsaufkommen dementsprechend erhöht hat. Die Lösung des Verkehrsproblems ist nicht allein Aufgabe der Stadt Ingolstadt. Im Falle eines Scheiterns der Maßnahme „GVZ II“ entstehen keine 10.000 Arbeitsplätze, was letztlich auch für die nördlichen Randgemeinden von Ingolstadt nicht unbedeutend ist. Zur Bewältigung des Verkehrsproblems ist nach Auffassung von Herrn Prof. Dr. Genosko erforderlich, dass die Südumgehung Gaimersheim gebaut und die Staatsstraße 2335 an die Ortsumgehung Etting voll angeschlossen wird.

Wortmeldung Frau Presslein-Lehle, Stadt Ingolstadt

Frau Presslein-Lehle führte aus, dass nach ihrer Auffassung der bestehende Verkehr aus dem GVZ überschätzt wird. Nach Fertigstellung des GVZ sind entsprechend dem Gutachten max. 80 – 100 Fahrten mehr zu erwarten.

Wortmeldung Herr Kreisrat Rudi Engelhard, Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm

Herr Kreisrat Engelhard äußerte, dass das verkehrsmäßige Problem zwischen der Stadt Ingolstadt und den Umlandgemeinden gelöst werden muss und Voraussetzung für den Bau des GVZ II die Sicherstellung der verkehrsmäßigen Erschließung ist.

Wortmeldung Dr. Gmehling, Oberbürgermeister Stadt Neuburg a.d. Donau

Herr Oberbürgermeister Dr. Gmehling führte aus, dass ein Konsens dahingehend angestrebt werden soll, dass ein Beschluss gefasst wird, der sicherstellt, dass die erforderlichen Erschließungsmaßnahmen unverzüglich umgesetzt werden.

Äußerung des Verbandsvorsitzenden, Oberbürgermeister Dr. Lehmann, Stadt Ingolstadt

Herr Oberbürgermeister Dr. Lehmann führte aus, dass er sich gegen ständige Unterstellungen, dass die Stadt Ingolstadt ihren Verpflichtungen nicht nachkommt, wehrt. Es gibt hierzu überhaupt keinen Grund. Die Stadt Ingolstadt hat für den Straßenbau in den Haushalt 2010 1,3 Millionen Euro eingestellt. Des weiteren ist die Stadt Ingolstadt keinen Tag in Verzug. Die Stadt Ingolstadt wird ihren Verpflichtungen nachkommen, jedoch kann verpflichtend nicht zugesagt werden, dass die Fertigstellung der Nordumgehung Gaimersheim bis zur Fertigstellung des ersten GVZ-Bauabschnittes erfolgt ist.

Weitere Wortmeldungen erfolgten nicht.

Nach Beendigung der Diskussion formulierte der Verbandsvorsitzende bzw. der Antragsteller Landrat A. Knapp folgende Ergänzungsvorschläge:

Ergänzungsantrag zum Beschlussvorschlag 1 Landrat A. Knapp

Voraussetzung ist die konsequente Fertigstellung der bereits planfestgestellten Nordumgehung von der B 13 bis zur Ostumgehung Etting (IN 19), wie sie auch im Regionalplan Kapitel B V Verkehr und Nachrichtenwesen unter 5.2 als Ziel verankert ist.

Der Vorsitzende stellte diesen Ergänzungsantrag zur Abstimmung
Abstimmungsergebnis: dafür 6 dagegen 7

Damit war der Beschlussvorschlag abgelehnt.

Ergänzungsantrag zum Beschlussvorschlag 2 Stadt Ingolstadt

Der Planungsverband fordert die beteiligten Behörden und Kommunen auf, die im Regionalplan Ingolstadt unter Kapitel B V 5.2. Z festgelegten Maßnahmen für das Verkehrskonzept im Norden von Ingolstadt unverzüglich umzusetzen.

Der Vorsitzende stellte diesen Ergänzungsantrag 2 zur Abstimmung
Abstimmungsergebnis: dafür 9 dagegen 4

Somit wurde der Ergänzungsantrag 2 angenommen.

**TOP 8:**

Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ingolstadt für den Stadtbereich Nordwest südlich der Gaimersheimer Straße, nördlich der Richard-Wagner-Straße/Audi-Kreisel zwischen Stadtgrenze im Westen und Permoserstraße im Osten

Sachvortrag des Vorsitzenden

Die Stadt Ingolstadt beabsichtigt mit der Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtbereich Nordwest südlich der Gaimersheimer Straße, nördlich der Richard-Wagner-Straße/Audi-Kreisel zwischen Stadtgrenze im Westen und Permoserstraße im Osten die planungsrechtlichen Grundlagen für eine neu strukturierte bauliche Entwicklung im Nordosten des Stadtgebietes zu schaffen.

Anlass der Planungen sind die aktuell anstehenden Planungen für die Erweiterungen des Westparks sowie des Güterverkehrszentrums (GVZ).

Im Einzelnen sollen für die Erweiterung des Güterverkehrszentrums

- im Norden des Plangebietes ca. 21,5 ha Gewerbegebiet sowie eine Neuordnung des Verkehrs
- südlich daran anschließend ca. 10,6 ha gewerbliche Baufläche für nicht störende Nutzungen als Übergang zu insgesamt ca. 2,3 ha Gemeinbedarfsfläche bzw. Mischgebiet dargestellt werden.

Im Norden soll das bestehende Sondergebiet „Großflächiger Einzelhandel“ für den Westpark um ca. 3 ha vergrößert werden.

Dort anschließend ist nach einer Grünzäsur eine ca. 13 ha große gewerbliche Baufläche dargestellt. Der Regionsbeauftragte kommt in seiner Stellungnahme zu folgendem Ergebnis:

Erweiterung GVZ:

Die Planungen für die Erweiterung des GVZ sowie der dadurch notwendig werdenden Verlegung des Verkehrskreisels inklusive Neutrassierung der Gaimersheimer Straße greifen insbesondere an ihrem Nordwest-Ende empfindlich in den regionalen Grünzug Schuttertal und Bachtäler bei Ingolstadt (RP 10 B I 9.2 Z) ein. Regionale Grünzüge sollen durch Siedlungsvorhaben und größere Infrastrukturmaßnahmen nicht unterbrochen werden. Planungen und Maßnahmen sollen im Einzelfall

möglich sein, soweit die jeweilige Funktion nicht entgegensteht (RP 10 B I 9.1 Z).

Im konkreten Fall handelt es sich um die Freifläche zwischen Ingolstadt und Friedrichshofen als Grünverbindung vom Bachtal der Schutter zum Au Graben. Die Bachtäler übernehmen insbesondere die Funktion der Siedlungsgliederung. Darüber hinaus wird dem Norden Ingolstadts Frischluft zugeführt, so dass ein Wärmeausgleich stattfinden kann. Ihre Funktion der siedlungsnahen Erholung ist durch Überbauungen und zahlreiche Straßendurchschneidungen zum Teil eingeschränkt (RP 10 B I zu 9.2 Z). Es ist somit zwingend notwendig, dass durch das vorliegende Vorhaben weiterhin ausreichend und durchgängig vergleichbar der bisherigen Darstellung Freiraum offen gehalten wird, damit der Regionale Grünzug seine Funktionen als Frischluftschneise, als siedlungsgliederndes Element sowie in der siedlungsnahen Erholungsvorsorge erfüllen kann.

Durch die in den Planunterlagen dargestellten grünordnerischen Festlegungen und Zielsetzungen im Rahmen der Beplanung des 2. Grünrings im betreffenden Bereich, kann bei entsprechender Umsetzung davon ausgegangen werden, dass der Erhalt der genannten Funktionen des Regionalen Grünzuges im Plangebiet gewährleistet werden kann. Zur Untermauerung der Planungsabsichten sowie Klarstellung sollte bei einer entsprechenden Fortschreibung des Regionalplanes die zeichnerische Darstellung des regionalen Grünzuges entsprechend angepasst und zudem die Darstellung eines Trenngrüns erwogen werden.

Durch die Erweiterung des GVZ wird eine Neutrassierung der Gaimersheimer Straße sowie eine Verlegung des bestehenden Verkehrskreisels notwendig. Dadurch kommt es zu einer Veränderung der direkten Straßenverbindung von Gaimersheim Richtung Ingolstädter Zentrum. Bei der konkretisierten Planung sowie deren Realisierung sollte darauf geachtet werden, dass es zu keiner Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit der bestehenden Verbindungen kommt. Grundsätzlich ist die Verlegung des bislang noch durch Wohngebiet führenden Durchgangsverkehrs an den Rand gewerblich genutzter Flächen zu begrüßen.

Die Umwidmung von bisher als Wohngebiet dargestellter Fläche als Gewerbliche Baufläche für nichtstörende Nutzungen zur Schaffung eines Übergangsbereiches zwischen der GVZ-Erweiterungsfläche und den durch Bildungseinrichtungen geprägten Gemeinbedarfsflächen im Süden kann als sinnvoll erachtet werden. Um hier jedoch eine geordnete Siedlungsentwicklung zu gewährleisten und zur Minimierung des Flächenverbrauches sollte dieser Bereich in mehrere Bauabschnitte gegliedert und bedarfsorientiert entwickelt werden.

Erweiterung Westpark

Für die Erweiterung des Westparks soll das bestehende Sondergebiet nach Norden vergrößert werden. Das Raumordnungsverfahren für die Erweiterung dieses Einkaufszentrums wurde mit der landesplanerischen Beurteilung vom 06.03.2009 abgeschlossen. Die darin formulierten Maßgaben insbesondere in Bezug auf die Begrenzung der Verkaufsflächen für innenstadtrelevante Sortimente sind in den konkreten Bebauungsplänen zu beachten.

Der Planungsausschuss des Planungsverbandes Region Ingolstadt hat auf seiner Sitzung am 03.12.2008 im Rahmen der Beschlussfassung zu diesem Raumordnungsverfahren eine Erweiterung des Westparks grundsätzlich abgelehnt. Folgerichtig müsste daher auch die erweiterte Darstellung des Sondergebietes „großflächiger Einzelhandel“ abgelehnt werden, zumindest wenn sie mit einer Mehrung der Verkaufsflächen einhergeht.

Ausweisung gewerblicher Bauflächen anschließend an den Westpark

Die Darstellung der Gewerbeflächen im Norden des Westparks entspricht in der Größenordnung dem bislang dargestellten Bestand. Aus regionalplanerischer Sicht sind dagegen keine Einwände zu erheben. Es sollte allerdings, auch im Interesse der bestehenden Fuß- und Radwegeverbindungen von Friedrichshofen, großer Wert auf den Erhalt der Ost-West verlaufenden Grünzäsur nördlich des Westpark-Geländes gelegt werden. Ebenso sollte für eine geordnete Siedlungsentwicklung und zur Minimierung des Flächenverbrauches dieser Bereich in mehrere Bauabschnitte gegliedert und bedarfsorientiert entwickelt werden.

Antrag des Vorsitzenden

1. GVZ und Gewerbeflächen

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ingolstadt bestehen unter Berücksichtigung der obengenannten Ausführungen keine Bedenken.

2. Westpark

Aufgrund des Beschlusses des Planungsausschusses des Planungsverbandes Region Ingolstadt in der Sitzung vom 03.12.2008 zum Raumordnungsverfahren für die Erweiterung des Einkaufszentrums Westpark wird der beabsichtigten Bauleitplanung nicht zugestimmt.

Beschlussvorschlag:

Nach Bekanntgabe der Beschlussvorschläge stellte Herr Landrat Knapp zu Beschlussvorschlag 1 folgenden Ergänzungsantrag:

Voraussetzung ist die komplette Fertigstellung der bereits planfestgestellten Nordumgehung von der B 13 bis zur Ortsumgehung Etting (IN 19), wie sie auch im Regionalplan Kapitel B V Verkehr- und Nachrichtenwesen unter 5.2. Z verankert ist.

Der Vorsitzende stellte den Ergänzungsantrag 1 zur Abstimmung:

Abstimmungsergebnis: dafür 6 dagegen 7

Damit war der Antrag abgelehnt.

Der Vorsitzende stellte zu Beschlussvorschlag 1 folgenden Ergänzungsantrag 2:

Der Planungsverband fordert die beteiligten Behörden und Kommunen auf, die im Regionalplan Ingolstadt unter Kapitel B V 5.2. Z festgelegten Maßnahmen für das Verkehrskonzept im Norden von Ingolstadt unverzüglich umzusetzen.

Der Vorsitzende stellte diesen Ergänzungsantrag 2 zur Abstimmung
Abstimmungsergebnis: dafür 8 dagegen 5

Somit wurde der Ergänzungsantrag 2 des TOP 8 angenommen.

Zu dem Beschlussvorschlag 2 des TOP 8 wurden keine Ergänzungsanträge gestellt.

Der Vorsitzende stellte somit den im Sachvortrag formulierten Beschlussvorschlag zu Abstimmung
Abstimmungsergebnis: dafür 9 dagegen 4

Somit wurde der Beschlussvorschlag 2 des TOP 8 angenommen.



TOP 9:

Antrag der Gemeinde Münchsmünster und des Marktes Pförring auf Einstufung als unterzentraler Doppelort

Sachvortrag des Vorsitzenden

Die Gemeinde Münchsmünster und der Markt Pförring beantragen mit Schreiben vom 10.03.2009 die Einstufung als unterzentraler Doppelort.

Die Gemeinde Münchsmünster liegt in der äußeren Verdichtungszone des Verdichtungsraumes Ingolstadt sowie an einer Entwicklungsachse von überregionaler Bedeutung (RP 10 A Karte 1) und ist momentan im Regionalplan Ingolstadt als Kleinzentrum bestimmt (RP A IV 2 Z).

Der Markt Pförring liegt im allgemeinen ländlichen Raum (RP 10 A Karte 1) und ist momentan im Regionalplan Ingolstadt ebenfalls als Kleinzentrum bestimmt (RP A IV 2 Z).

Für die beantragte Einstufung als unterzentraler Doppelort wäre eine dementsprechende Fortschreibung des Kapitels A IV des Regionalplanes Ingolstadt notwendig. Die Unterzentren werden von den regionalen Planungsverbänden gemäß den Zielen A II 2.1.3 und 2.1.5 bestimmt (LEP A II 2.1.5.2 (Z)). Jedes Unterzentrum soll mindestens 13 der in der Tabelle „Einstufung der Zentralen Orte in Bayern“ (vgl. Anhang 4) genannten 16 Kriterien erfüllen (LEP A II 2.1.5.3 (Z)). In Ausnahmefällen können unter den in der Begründung genannten Voraussetzungen zwei Gemeinden gemeinsam als Unterzentrum bestimmt werden (LEP A II 2.1.5.4 (G)). Es ist erforderlich, dass die Versorgungseinrichtungen an jeweils einem Ort konzentriert zur Verfügung stehen. Dies gilt für die Unterzentren und die Deckung des qualifizierten Grundbedarfs in besonderem Maße. Deshalb sollen zwei Gemeinden nur in Ausnahmefällen als unterzentraler Doppelort bestimmt werden. Voraussetzung ist, dass für zwei Gemeinden ein gemeinsamer Versorgungs- und Siedlungskern besteht oder in absehbarer Zeit zu erwarten ist und so eine möglichst weitgehende Schwerpunktbildung der Versorgungseinrichtungen gewährleistet ist. In der Regel ist diese Voraussetzung an einen weitgehenden siedlungsstrukturellen Zusammenhang der beiden zentralörtlichen Gemeinden geknüpft (LEP A II zu 2.1.5.4).

Wie aus der beigefügten Tabelle ersichtlich, erfüllen beide Gemeinden zusammen nur 12 der mindestens 13 erforderlichen Zentralitätskriterien für die Einstufung zum Unterzentrum. Insbesondere der Einzelhandelsumsatz sowie die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten liegen deutlich unter den geforderten Werten.

Die Werte des Einzelhandelsumsatzes stammen zwar aus dem Jahr 1999, da diese Werte jedoch für alle Gemeinden Bayerns gelten, können diese unter der Annahme, dass sämtliche Gemeinden eine ähnliche Entwicklung vollzogen haben, zur vergleichenden Betrachtung herangezogen werden. Sollte jedoch plausibel begründet werden können, dass eine weit überproportionale Entwicklung stattgefunden hat, könnte u.U. von dieser Richtlinie abgewichen werden. In der vorliegenden Antragsbegründung wird dazu auf die große Expansion der Fa. Elektro Pollin in den letzten Jahren verwiesen.

Hinsichtlich der Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten gilt vergleichbares. Hier ist über die letzten Jahre eine ansteigende Tendenz festzustellen, zum momentanen Zeitpunkt kann jedoch nur eine Annäherung an den schon zum Vergleichsjahr 1998 erforderlichen Wert festgestellt werden. Als weiterer Vergleichswert ist in der Tabelle noch der jeweilige Landesdurchschnittswert zum aktuellen Stichtag angegeben.

Der erforderliche siedlungsstrukturelle Zusammenhang, um durch einen gemeinsamen Versorgungs- und Siedlungskern eine möglichst weitgehende Schwerpunktbildung der Versorgungseinrichtungen zu gewährleisten, ist bei den Antrag stellenden Gemeinden nicht gegeben und allein aufgrund der räumlichen Gegebenheiten auch nicht zu erwarten. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass momentan Bestrebungen laufen, grundsätzlich eine interkommunale Zusammenarbeit in die Wege zu leiten. Dazu wurde im Jahre 2007 laut vorliegendem Antrag eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die mit dieser Zielsetzung regelmäßig tagt. Als mögliche Projekte der interkommunalen Zusammenarbeit werden hier die Themen ÖPNV, Volkshochschule, geplantes Industriegebiet Gaden/Pförring, Arbeitsgruppe Hochwasserpolder Katzau, Wirtschaftsforum, Abwasserbeseitigung, Klärschlamm Entsorgung, Standesamtszusammenlegung, Seniorenarbeit und Bauhöfe genannt. Konkrete vertragliche Vereinbarungen in Form z.B. eines landesplanerischen Vertrages bestehen hierzu allerdings nicht.

In der Stellungnahme vom 27.05.2009 kommt der Regionsbeauftragte zu dem Ergebnis, dass aufgrund der genannten Defizite bei den Einstufungskriterien sowie des fehlenden siedlungsstrukturellen Zusammenhanges bei der geforderten restriktiven Bewertung zu erwarten, dass eine dementsprechende Fortschreibung des Regionalplanes Ingolstadt nicht verbindlich erklärt werden kann.

Aufgrund dieser Aussage haben die Gemeinde Münchsmünster und der Markt Pförring bezüglich der Einzelhandelsumsätze eine Ergänzung zum Antrag vom 10.03.2009 vorgelegt und nachgewiesen, dass ein weiteres Einstufungskriterium erfüllt ist.

Hierzu ist folgendes auszuführen:

Die Firma Pollin Electronic hat alleine im Zeitraum 1995 bis 2008 ihren Umsatz von 3 Mio. € auf das Zwölfwache, d.h. 36 Mio. € gesteigert. Laut der Tabelle in Anhang 4 des LEP ist für die Einstufung zum Unterzentrum ein Einzelhandelsumsatz von 25 Mio. € für das Vergleichsjahr 1999 notwendig, für die Gemeinde Münchsmünster und den Markt Pförring zusammen ergaben sich zu diesem Zeitpunkt ein Einzelhandelsumsatz von 10 Mio. €. Im Regelfall muss davon ausgegangen werden, dass sämtliche Gemeinden eine vergleichbare Entwicklung vollzogen haben, weshalb die Zahlen für eine Beurteilung weiterhin herangezogen werden können. Sollte die Möglichkeit eingeräumt werden, aktuelle Zahlen zugrunde legen zu können, müsste zumindest, wenn zum damaligen Zeitpunkt die Kriterien nicht erfüllt werden konnten, in der Zwischenzeit ein weit überproportionales Wachstum statt gefunden haben. Die dargestellten Zahlen lassen anhand des Umsatzes ein solch überproportionales Wachstum durchaus plausibel erscheinen. Zum Vergleich zu den oben genannten Zahlen sei nur erwähnt, dass gem. HDE das Umsatzwachstum des Einzelhandels in Deutschland für den Zeitraum 2000 bis 2009 mit insgesamt nur ca. 4,2% zu bilanzieren ist (Quelle:<http://www.einzelhandel.de/servlet/PB/menu/1098249/index.html>).

Ungeachtet dessen bleibt die Problematik in Zusammenhang mit der Forderung, dass die Versorgungseinrichtungen an jeweils einem Ort konzentriert zur Verfügung stehen müssen, weiter bestehen. Dies gilt für die Unterzentren und die Deckung des qualifizierten Grundbedarfs in besonderem Maße.

Deshalb sollen zwei Gemeinden nur in Ausnahmefällen als unterzentraler Doppelort bestimmt werden. Voraussetzung ist, dass für zwei Gemeinden ein gemeinsamer Versorgungs- und Siedlungskern besteht oder in absehbarer Zeit zu erwarten ist und so eine möglichst weitgehende Schwerpunktbildung der Versorgungseinrichtungen gewährleistet ist. In der Regel ist diese Voraussetzung an einen weitgehenden siedlungsstrukturellen Zusammenhang der beiden zentralörtlichen Gemeinden geknüpft (LEP A II Zu 2.1.5.4).

Da der erforderliche siedlungsstrukturelle Zusammenhang, um durch einen gemeinsamen Versorgungs- und Siedlungskern eine möglichst weitgehende Schwerpunktbildung der Versorgungseinrichtungen zu gewährleisten, bei den Antrag stellenden Gemeinden nicht gegeben und allein aufgrund der räumlichen Voraussetzungen auch nicht zu erwarten ist, soll dies durch vielfältige Einzelprojekte der interkommunalen Kooperation begründet werden. Weiterhin bestehen hierzu jedoch keine übergeordnete vertragliche Vereinbarungen zur interkommunalen Zusammenarbeit z.B. in Form eines landesplanerischen Vertrages (vgl. LEP A II zu 2.1.3.3).

Der Regionsbeauftragte kommt aufgrund des ergänzenden Antrages der Gemeinde Münchsmünster und des Marktes Pförring zu dem Ergebnis, dass zur Einleitung des entsprechenden Fortschreibungsverfahrens des Regionalplanes ein entsprechender Beschluss des Planungsausschusses zu fassen ist, damit die erforderlichen Unterlagen vorbereitet werden können. Aufgrund des Sachvortrages erteilte der Vorsitzende Herr Bürgermeister Andreas Meyer, Gemeinde Münchsmünster, das Wort.

Herr Bürgermeister Meyer nahm aus der Sicht der Gemeinde Münchsmünster und des Marktes Pförring zu dem Antrag Stellung und betonte zugleich, dass die interkommunale Kooperation zwischen der Gemeinde Münchsmünster und dem Markt Pförring weiter verstärkt werden soll. Durch gemeinsame, übergreifende Projekte will man erreichen, dass gemeinsame Versorgungseinrichtungen geschaffen werden. Das geplante Gewerbegebiet in Gaden, das zwischen den Gemarkungsgrenzen Pförring und Münchsmünster liegt, soll hierzu einen weiteren Beitrag leisten.

Herr Landrat A. Knapp brachte bei seiner durch den Vorsitzenden erteilten Wortmeldung zum Ausdruck, dass das angestrebte Projekt ein hervorragendes Beispiel einer interkommunalen Abstimmung und Zusammenarbeit ist und deshalb auch zu unterstützen ist.

Nachdem zu diesem Tagesordnungspunkt keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgten, wurde auf Antrag des Vorsitzenden über den Beschlussvorschlag abgestimmt.

Antrag des Vorsitzenden

Der Regionsbeauftragte wird beauftragt, einen Fortschreibungsentwurf für die Durchführung des Anhörungsverfahrens zu erstellen.

Beschluss Planungsausschuss

Antrag wurde einstimmig angenommen.



TOP 10:

Verkehrskonzept und Innenstadt- und Einzelhandelsentwicklungskonzept der Stadt Schrobenhausen

Sachvortrag des Vorsitzenden

Mit o.g. Vorhaben beabsichtigt die Stadt Schrobenhausen ausgehend von empirischen Ermittlungen und Bestandserhebungen Konzepte für die Entwicklung der Altstadt aufzustellen. Vorrangig soll in der Innenstadt die Verkehrssituation mit dem Ziel eine Beruhigung neu geordnet werden sowie ein Konzept für die bauliche Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung des sanierungsbedürftigen Bestandes und Brachflächen sowie der Einzelhandelsituation entstehen.

Die Stadt Schrobenhausen ist Mittelzentrum im Ländlichen Teilraum, dessen Entwicklung nachhaltig gestärkt werden soll (RP 10 Karte 1 Raumstruktur). Diese Stärkung des Teilraumes soll vor allem über eine Verbesserung der verkehrlichen Anbindung ohne wesentliche Neubaumaßnahmen erreicht werden (RP 10 zu A II 2 G). Das Mittelzentrum Schrobenhausen soll in seinen mittelzentralen Versorgungsaufgaben gestärkt werden.

Unter anderem soll insbesondere angestrebt werden: die Beseitigung städtebaulicher und funktioneller Mängel in der Altstadt (mit Ortsumfahrung), die Sicherung, Stärkung und Verbesserung der Ausstattung mit mittelzentralen Versorgungseinrichtungen, der Ausbau und die Ausweitung des Arbeitsplatzangebotes, die Stärkung des Dienstleistungsbereichs, die Schaffung vielseitiger

Einkaufsmöglichkeiten zur Deckung des gehobenen Warenbedarfs, die Verbesserung des Gesundheitswesens, der Erhalt der sozialen Einrichtungen und Ausbau der Jugenderziehung, der Erhalt der Einrichtungen und Heime der Behinderten- und Altenhilfe (RP 10 zu A IV 1G). Grundsätzlich sind die vorliegenden Konzepte geeignet die genannten Entwicklungsziele zu erreichen. Die Handlungsempfehlungen für die Potentialflächen und Schlüsselimmobilien enthalten einige Anregungen in diese Richtung. Bei der Umsetzung sollte darauf geachtet werden, diese Entwicklung beizubehalten.

Die Aktivierung einer verstärkten Innenentwicklung (vgl. LEP A I 2.4 (Z), LEP B VI 1.1 (Z), RP 10 B III 1.1.2 Z) und eine Stärkung des zentrenbezogenen Einzelhandels (vgl. RP 10 B IV 3.3 Z) sind vor dem Hintergrund der angeführten Ziele der Raumordnung zu begrüßen.

In diesem Zusammenhang sollte jedoch gerade bei weiteren Planungen stärker in Betracht gezogen werden, dass die Stadt Schrobenhausen schon jetzt eine weit überproportional gute Ausstattung mit Einzelhandelsflächen im Bereich der Nahrungs- und Genussmittel besitzt (vgl. Regionales Einzelhandelskonzept z.B. Teil I, S. 41) und in Bezug auf die Verkaufsflächen das Kräfteverhältnis zwischen den gewachsenen Zentren und Randlagen hinsichtlich dem Erhalt der Funktionsfähigkeit der Innenstädte problematisch zu bewerten ist (vgl. z.B. Regionales Einzelhandelskonzept Teil II, S. 10). Auch in dem vorliegenden CIMA-Gutachten wird in dem Fazit die Problematik der starken Zunahme fachmarktorientierter Handelsflächen in Stadtrandlage thematisiert und die negativen Auswirkungen auf die innerstädtische Einzelhandelsituation insbesondere auch in den Nebenlagen beschrieben. Hier wird es Aufgabe der Kommune sein, diese beiden Gutachten, die unabhängig voneinander zu ähnlichen Ergebnissen gelangen, zu bewerten und im Rahmen ihrer Planungsmöglichkeiten zukünftig entsprechend zu handeln.

Wortmeldungen zu TOP 10 erfolgten nicht.

Antrag des Vorsitzenden

Gegen das Verkehrskonzept und Innenstadt- und Einzelhandelsentwicklungskonzept der Stadt Schrobenhausen bestehen aus der Sicht der Regionalplanung keine Bedenken.

Beschluss Planungsausschuss

Antrag wurde einstimmig angenommen.



TOP 11:

Jahresrechnung 2008 des Planungsverbandes Region Ingolstadt (10)

hier: örtliche Prüfung

Sachvortrag des Vorsitzenden

Die Jahresrechnung 2008 wurde entsprechend den Vorschriften für die Haushaltswirtschaft des Planungsverbandes erstellt. Sie schließt beim Verwaltungshaushalt in den Einnahmen mit 135.106,18 € und in den Ausgaben mit 113.186,38 €, beim Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit je 20.739,02 € ab.

Die Schlussrate des regionalen Einzelhandelskonzeptes wurde am 10.11.2008 zu Soll gestellt.

Dadurch ergab sich ein Kassenausgaberesult von 21.919,80 €.

Die Jahresrechnung 2008 wurde entsprechend den Bestimmungen der Verbandssatzung vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Ingolstadt geprüft. Im Prüfbericht vom 06.08.2009 (siehe Anlage) Nr. 9 wird u.a. ausgeführt, dass nach den Ergebnissen der Prüfung Wirtschaftsführung und Rechnungslegung grundsätzlich den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Zu Nr. 8.2 des Prüfberichtes vom 06.08.2009 ist festzustellen, dass der ermäßigte Mehrwertsteuersatz bei Prüfung der gestellten Rechnungen berücksichtigt wurde. Auf das beiliegende Schreiben vom 22.09.2009 wird zur Kenntnisnahme hingewiesen.

Wortmeldungen zu TOP 11 erfolgten nicht.

Antrag des Vorsitzenden

Die Jahresrechnung 2008 wird genehmigt und festgestellt.

Die Entlastung für das Haushaltsjahr 2008 wird erteilt.

Beschluss Planungsausschuss

Antrag wurde mit 12:0 Stimmen angenommen.

Herr Oberbürgermeister Dr. A. Lehmann als Verbandsvorsitzender hat an der Abstimmung nicht teilgenommen.



TOP 12:

Haushalt 2010

Sachvortrag des Vorsitzenden

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 ist im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 64.000,00 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 2.170,00 € festgesetzt.

Der Freistaat Bayern ersetzt auf Grund der Kostenerstattungsverordnung den regionalen Planungsverbänden den notwendigen Aufwand für die Ausarbeitung und Fortschreibung der

Regionalpläne. Der Planungsverband Region Ingolstadt erhält jährlich einen Pauschalbetrag von 61.400,00 €, der – je nach Rücklagenhöhe – gekürzt wird. Die Zuweisung für das Haushaltsjahr 2010 erfolgt voraussichtlich ungekürzt.

Die Einnahmen und Ausgaben sind aus den in Anlage beigefügten Unterlagen ersichtlich. Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt gab es nicht mehr.

Antrag des Vorsitzenden

Die vorliegende Haushaltssatzung - samt Anlagen - des Planungsverbandes Region Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2010 wird beschlossen.

Der Verbandsvorsitzende wird ermächtigt, die allgemeine Deckungsreserve bei Haushaltsstelle 9141.8500 zur Deckung unabweisbarer über- und außerplanmäßiger Ausgaben des Verwaltungshaushalts in Anspruch zu nehmen.

Beschluss Planungsausschuss

Antrag wurde einstimmig angenommen.



TOP 13:

Verschiedenes

10. Änderung des Regionalplans Region Regensburg
Teilabschnitt B IV 2.1 Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen

Sachvortrag des Vorsitzenden:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Regensburg hat die Durchführung eines Anhörungsverfahrens zur 10. Änderung des Regionalplanes – Teilfortschreibung des Kapitels B IV 2.1 Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen beschlossen. Aufgrund aktueller Entwicklungen im Kalkstein- sowie Kiesabbau sollen einige Abgrenzungen von Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten verändert werden. Die Vorranggebiete Ca 3 (+ 22 ha) und Ca 4 (+ 88 ha) „südöstlich“ bzw. „östlich Lauterhofen“ sollen für die langfristige Sicherung überregional bedeutsamen Rohstoffabbaues erweitert werden, wobei im Bereich von Ca 3 zusätzliche Erweiterungsflächen dann in Ca 3/1 (+ 41 ha Vorranggebiet) und Ca 3/2 (+ 38 ha Vorbehaltsgebiet) unterteilt werden sollen.

Ebenso sollen in etwas geringerem Maße die Vorranggebiete Ca 6 „östlich Pilsach“ (+ 19 ha) und Ca 7 „südlich Oberweickenhof“ (+ 43 ha) zur Abbausicherung erweitert werden. Das Vorranggebiet Ca 11 „nordöstlich Painten“ soll um 16 ha verkleinert werden, um die Fläche an bereits erfolgten Abbau mit Rekultivierungsplan sowie für eine Bauleitplanung zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Zuge der Folgenutzung anzupassen.

Das Vorranggebiet KS 11 „nördlich Poikam“ soll trotz nur teilweise erfolgtem Rohstoffabbau um ca. 20 ha verkleinert werden, um eine neue Freizeitanlage im Zusammenhang mit der nahe gelegenen Freizeitinseln sowie dem geplanten Campingplatz zu ermöglichen. Das Vorranggebiet KS 61 „östlich Pösing“ soll wegen weitestgehend abgeschlossenem Abbaues aufgehoben werden, um die Planungssicherheit von Trassenvarianten für die Ortsumgehung Pösing sowie der Folgenutzung im Rahmen des Verfahrens zum Naturschutzgebiet Regentaläue zu gewährleisten. Der Regionsbeauftragte kommt in seiner Stellungnahme zu dem Ergebnis, dass die vorgenommenen Änderungen keine relevanten Auswirkungen auf die Planungsregion 10 erkennen lassen und somit aus der Sicht der Regionalplanung gegen das vorgenannte Vorhaben grundsätzlich keine Bedenken zu erheben sind.

Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt gab es keine.

Antrag des Vorsitzenden

Gegen die beabsichtigte 10. Änderung des Regionalplanes Regensburg – Änderung des Teilkapitels B IV 2.1 Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen – werden aus der Sicht der Regionalplanung keine Bedenken erhoben.

Beschluss Planungsausschuss

Antrag wurde einstimmig angenommen.

Nachdem unter dem Tagesordnungspunkt 13 - Verschiedenes - keine Wortmeldungen erfolgten, schloss der Verbandsvorsitzende die Sitzung des Planungsausschusses um 10.15 Uhr.

Ingolstadt, den 04. Dezember 2009
PLANUNGSVERBAND
Region Ingolstadt

Dr. Alfred Lehmann
Oberbürgermeister und
Verbandsvorsitzender

Franz Kratzer
Schriftführer

[🏠 zurück zum Anfang der Seite](#)